

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Justizministeriums

Frühzeitige Informationen über Betrügereien der Firma „FlowTex“

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob es zutrifft, dass 1995 ein Gerichtsverfahren gegen einen der beiden geschäftsführenden Gesellschafter trotz weiterbestehenden Tatverdachts eingestellt worden ist, bei dem es darum ging, ob der Angeklagte 1985 einen Raubüberfall auf sich selbst fingierte, um Versicherungsgelder zu kassieren;
2. ob es zutrifft, dass bereits im Jahr 1996 die Betriebsprüfer des Finanzamts Karlsruhe-Durlach und die Schwerpunkt-Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte in Mannheim gegen die Firma FlowTex wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung ermittelt haben;
3. ob es zutrifft, dass die damaligen Ermittlungen der Steuerfahndung dadurch abgeschlossen worden sind, dass die Personen der Firma FlowTex, gegen die ermittelt worden ist, sich im Strafverfahren selbst angezeigt haben und am Ende eine Steuerschuld von 55 Mio. DM beglichen haben;
4. ob es zutrifft, dass im Zusammenhang mit dem Steuerstrafverfahren 1996 auch Informationen darüber eingegangen sind, dass die Firma FlowTex so genannte Luftgeschäfte mit nicht vorhandenen Bohrsystemen tätigt und diese Informationen zu Vorermittlungen der Staatsanwaltschaft Karlsruhe bei der Firma FlowTex geführt haben;

5. ob es zutrifft, dass die Vorermittlungen der Staatsanwaltschaft Karlsruhe nach einer Stichprobe bei FlowTex, die zu keinen Beanstandungen geführt haben soll, und entsprechenden Testaten von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eingestellt worden sind;
6. ob in einem der oben genannten Verfahren gegen die Firma FlowTex und die geschäftsführenden Gesellschafter auch das Finanz- oder Justizministerium informiert waren, und wenn ja, in welchen Verfahren, zu welchem Zweck und mit welchem Resultat;
7. ob es zutrifft, dass von der im Februar 2000 gebildeten Sonderkommission der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte zur Aufarbeitung des Betrugsfalls der Firma FlowTex bereits im April 2000 drei Steuerfahnder, die offensichtlich bereits 1996 mit dem Fall befasst waren, zumindest vorübergehend aus der Sonderkommission abgezogen worden sind, um den gegen sie erhobenen Vorwurf zu klären, sie hätten bereits seit Jahren von den Scheingeschäften der Firma FlowTex gewusst, und ob dieser Vorgang dem Finanz- oder Justizministerium bekannt war;
8. welche konkreten Vorwürfe an die drei Steuerfahnder dazu geführt haben, dass sie zumindest vorübergehend aus der Sonderkommission abgezogen worden sind;
9. ob es zutrifft, dass es gerade diese aus der Sonderkommission abgezogenen Beamten gewesen sind, die zu Beginn des Jahres 2000 die entscheidenden Hinweise auf die FlowTex-Machenschaften gegeben haben, die letztlich zum Zugreifen der Mannheimer Staatsanwaltschaft geführt haben;
10. ob die damals gegen die drei Steuerfahnder erhobenen Vorwürfe inzwischen aufgeklärt worden sind, falls ja, mit welchem Ergebnis und ob die drei Fahnder wieder in der Sonderkommission arbeiten;
11. warum die Hinweise und Erkenntnisse über Unregelmäßigkeiten und Ungereimtheiten bei der Firma FlowTex, die spätestens 1996 aktenkundig gewesen sind, erst vier Jahre später zu einem entsprechenden Vorgehen der Staatsanwaltschaft geführt haben.

23. 01. 2001

Maurer, Drexler, Bebber, Kielburger
und Fraktion

Begründung

Nachdem vor einem Jahr der Betrugsfall der Firm FlowTex aufgedeckt worden ist, mehren sich mittlerweile Hinweise und Informationen, dass die Finanzbehörden und die Staatsanwaltschaft schon Jahre früher über Unregelmäßigkeiten und Ungereimtheiten bei FlowTex informiert waren. Dennoch konnte FlowTex ungestört weiterarbeiten und in den letzten Jahren weiteren Schaden in Milliardenhöhe anrichten. Der Antrag geht deshalb der Frage nach, weshalb die Behörden nicht schon früher eingegriffen haben.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 13. Februar 2001 Nr. 410 E – 13/01 nimmt das Justizministerium auf Grund der hier vorliegenden Berichte der Staatsanwaltschaften Mannheim und Karlsruhe und der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. ob es zutrifft, dass 1995 ein Gerichtsverfahren gegen einen der beiden geschäftsführenden Gesellschafter trotz weiterbestehenden Tatverdachts eingestellt worden ist, bei dem es darum ging, ob der Angeklagte 1985 einen Raubüberfall auf sich selbst fingierte, um Versicherungsgelder zu kassieren;

Gegen den Beschuldigten Manfred Schmider war im Jahre 1995 kein Gerichtsverfahren, sondern ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe mit dem umschriebenen Hintergrund anhängig.

Er hatte im Mai 1986 angezeigt, Opfer eines Raubüberfalls geworden zu sein. Trotz umfangreicher Ermittlungen konnten die Täter nicht festgestellt werden, so dass die Staatsanwaltschaft Karlsruhe die Ermittlungen im Jahre 1993 abgeschlossen hat. Diese wurden im Jahre 1995 wieder aufgenommen, nachdem ein in einer Justizvollzugsanstalt einsitzender Gefangener seine Beteiligung an dem Raub eingeräumt hatte. Die Ermittlungen haben sich in der Folgezeit auch gegen den Beschuldigten Schmider gerichtet, da sowohl der Strafgefangene als auch der von ihm benannte Mittäter behauptet haben, der begangene Raub sei zuvor mit diesem verabredet worden. Auch nach den hierauf durchgeführten Ermittlungen konnte allein aufgrund der belastenden Angaben der beiden geständigen Täter ein zur Erhebung der öffentlichen Klage hinreichender Tatnachweis jedoch nicht geführt werden, da deren Angaben erhebliche Widersprüche aufwiesen. Auch das Amtsgericht Karlsruhe hat in dem Verfahren gegen einen der Täter, der des schweren Raubes angeklagt war, nach durchgeführter Beweisaufnahme im Urteil vom 6. Dezember 1996 unter anderem ausgeführt:

„Nach der Hauptverhandlung konnte das Gericht nicht mit letzter Sicherheit klären, ob das Geständnis des Angeklagten, wonach der Zeuge Schmider an der Tat beteiligt war, oder aber dessen Aussage, wonach er Opfer, nicht Beteiligter einer Straftat war, den Tatsachen entsprach.“

Dass das Ermittlungsverfahren gegen Schmider „trotz weiterbestehenden Tatverdachts“ eingestellt worden ist, entspricht dem Gesetz. Nach § 170 Abs. 1 StPO ist eine Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht nur dann einzureichen, wenn die Ermittlungen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten. Dies setzt voraus, dass ein hinreichender Tatverdacht besteht. Ein lediglich weiterbestehender Tatverdacht, der zwar nicht ausgeräumt ist, aber auch keine Verurteilungswahrscheinlichkeit begründet, hat von Gesetzes wegen die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO zur Folge.

Mit Verfügung vom 18. Februar 2000 hat die Staatsanwaltschaft Karlsruhe das Ermittlungsverfahren wieder aufgenommen, nachdem durch den Rechtsanwalt eines der Tatbeteiligten ein neuer Zeuge benannt worden war. Die Ermittlungen dauern noch an.

2. *ob es zutrifft, dass bereits im Jahr 1996 die Betriebsprüfer des Finanzamts Karlsruhe-Durlach und die Schwerpunkt-Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte in Mannheim gegen die Firma FlowTex wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung ermittelt haben;*
3. *ob es zutrifft, dass die damaligen Ermittlungen der Steuerfahndung dadurch abgeschlossen worden sind, dass die Personen der Firma FlowTex, gegen die ermittelt worden ist, sich im Strafverfahren selbst angezeigt haben und am Ende eine Steuerschuld von 55 Mio. DM beglichen haben;*

Gegen Verantwortliche der FlowTex-Gruppe war in den Jahren 1996 und 1997 bei der Staatsanwaltschaft Mannheim ein steuerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig, das am 24. Juni 1997 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. Weitergehende Angaben können im Hinblick auf § 30 AO (Steuergeheimnis) nicht gemacht werden.

4. *ob es zutrifft, dass im Zusammenhang mit dem Steuerstrafverfahren 1996 auch Informationen darüber eingegangen sind, dass die Firma FlowTex sogenannte Luftgeschäfte mit nicht vorhandenen Bohrsystemen tätigt und diese Informationen zu Vorermittlungen der Staatsanwaltschaft Karlsruhe bei der Firma FlowTex geführt haben;*
5. *ob es zutrifft, dass die Vorermittlungen der Staatsanwaltschaft Karlsruhe nach einer Stichprobe bei FlowTex, die zu keinen Beanstandungen geführt haben soll, und entsprechenden Testaten von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eingestellt worden sind;*

Am 4. Mai 1996 ging bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eine anonyme Anzeige wegen „Steuerhinterziehung, Urkundenfälschung, Investitionsbetrug“ ein. In dieser Anzeige wurde behauptet, die Firma FlowTex habe von der Firma KSK weit über 700 Horizontalbohrsysteme geleast, diese Systeme seien jedoch nie produziert worden. Die wahren Eigentümer der Firma KSK seien Dr. Ing. Klaus Kleiser und Manfred Schmider.

Aufgrund dieser anonymen Vorwürfe hat die Staatsanwaltschaft Karlsruhe am 15. Mai 1996 ein Verfahren betreffend Dr. Kleiser und Manfred Schmider eingeleitet und mit Verfügung vom selben Tage den Vorgang der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach übermittelt. Diese wurde, da aufgrund der anonymen Anzeige eine abschließende Beurteilung, ob ein Anfangsverdacht strafbaren Handelns zu bejahen ist, nicht getroffen werden konnte, um Mitteilung gebeten, ob dort Erkenntnisse im Hinblick auf die in der Anzeige genannten Steuerdelikte und dergleichen vorhanden sind. Das Finanzamt Karlsruhe-Durlach – Steuerfahndungsstelle – hat mit Schreiben vom 16. September 1996 mitgeteilt, dass *steuerstrafrechtliche* Aspekte ausscheiden.

Mit Schreiben vom 14. April 1997 hat die Steuerfahndungsstelle ergänzend berichtet, dass „eine nach dem Zufallsprinzip erfolgte Überprüfung von 43 Horizontalbohrsystemen im Ausland keine Beanstandungen ergeben“ habe. Die Systeme seien vor Ort in Augenschein genommen worden, was durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften testiert worden sei.

Nachdem damit weitergehende Ermittlungsansätze auch hinsichtlich des Betrugsvorwurfs nicht vorhanden waren, hat die Staatsanwaltschaft Karlsruhe am 24. April 1997 das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen in dem gegen die Beschuldigten Manfred Schmider und Dr. Kleiser bei der Staatsanwaltschaft Mannheim

anhängigen Verfahren ist davon auszugehen, dass die Testate der ausländischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zwar nicht falsch waren, dass aber die Bohrsysteme kurzfristig zu den jeweiligen Besichtigungsorten verbracht worden waren.

6. ob in einem der oben genannten Verfahren gegen die Firma FlowTex und die geschäftsführenden Gesellschafter auch das Finanz- oder Justizministerium informiert waren, und wenn ja, in welchen Verfahren, zu welchem Zweck und mit welchem Resultat;

Das Finanzministerium wurde erstmalig am 26. Januar 2000 durch die Oberfinanzdirektion Karlsruhe über die anlässlich einer im Oktober 1999 begonnenen Betriebsprüfung bei der FlowTex-Gruppe gewonnenen Erkenntnisse informiert. Daraufhin fand am 31. Januar 2000 eine Besprechung im Finanzministerium statt, an der u.a. die mit der Prüfung befassten drei Betriebsprüfer teilnahmen.

Aufgrund des Sachvortrags der Betriebsprüfer bestand Einigkeit darüber, dass die Erkenntnisse gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 5 b AO an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten waren. Nach dieser Bestimmung können Angaben, die dem Steuergeheimnis unterliegen, offenbart werden, wenn Wirtschaftsstraftaten verfolgt werden sollen, die wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören.

Im Anschluss an die Besprechung wurde sofort die Unterrichtung der Staatsanwaltschaft Mannheim veranlasst. Noch am gleichen Tag haben Beamte des Finanzamts Karlsruhe-Durlach, des Finanzamts Karlsruhe-Stadt und der Oberfinanzdirektion Karlsruhe den Sachverhalt der Staatsanwaltschaft Mannheim vorgetragen.

Das Justizministerium wurde erstmals am 4. Februar 2000 von der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe über das von der Staatsanwaltschaft Mannheim gegen Verantwortliche der Firmengruppe FlowTex eingeleitete Ermittlungsverfahren unterrichtet. Die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe hat außerdem veranlasst, dass in dem Verfahren künftig nach Nr. I der Anordnung über die Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften in Strafsachen – BeStra – (Die Justiz 1998, 198) verfahren wird. Danach haben die Staatsanwaltschaften in Angelegenheiten, die wegen der Persönlichkeit oder der Stellung der Beteiligten, wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung oder aus sonstigen Gründen weitere Kreise, vor allem parlamentarische Gremien oder die Medien, beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden, der Landesjustizverwaltung zu berichten.

Von den in der Stellungnahme zu Nr. 1 erwähnten Vorgängen hat das Justizministerium erstmals am 25. Februar 2000 aufgrund eines Berichts der Staatsanwaltschaft Karlsruhe Kenntnis erlangt.

Der in der Stellungnahme zu Nr. 4 und 5 geschilderte Sachverhalt ist dem Justizministerium aufgrund eines Berichtes der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 22. Januar 2001 bekannt geworden.

7. ob es zutrifft, dass von der im Februar 2000 gebildeten Sonderkommission der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte zur Aufarbeitung des Betrugsfalls der Firma FlowTex bereits im April 2000 drei Steuerfahnder, die offensichtlich bereits 1996 mit dem Fall befasst waren, zumindest vorübergehend aus der Sonderkommission abgezogen worden sind, um den gegen sie erhobenen Vorwurf zu klären, sie hätten bereit seit

Jahren von den Scheingeschäften der Firma FlowTex gewusst, und ob dieser Vorgang dem Finanz- oder Justizministerium bekannt war;

8. *welche konkreten Vorwürfe an die drei Steuerfahnder dazu geführt haben, dass sie zumindest vorübergehend aus der Sonderkommission abgezogen worden sind;*
9. *ob es zutrifft, dass es gerade diese aus der Sonderkommission abgezogenen Beamten gewesen sind, die zu Beginn des Jahres 2000 die entscheidenden Hinweise auf die FlowTex-Machenschaften gegeben haben, die letztlich zum Zugreifen der Mannheimer Staatsanwaltschaft geführt haben;*
10. *ob die damals gegen die drei Steuerfahnder erhobenen Vorwürfe inzwischen aufgeklärt worden sind, falls ja, mit welchem Ergebnis und ob die drei Fahnder wieder in der Sonderkommission arbeiten;*

Es trifft zu, dass drei Betriebsprüfer des Finanzamts Karlsruhe-Stadt im Rahmen der ab Oktober 1999 begonnenen Betriebsprüfung bei der FlowTex-Gruppe die entscheidenden Erkenntnisse gesammelt und der Staatsanwaltschaft Mannheim ab 31. Januar 2000 nach dem Gespräch im Finanzministerium mitgeteilt haben.

Die Staatsanwaltschaft Mannheim hat dazu folgendes berichtet:

„Die Betriebsprüfer haben am 31. Januar 2000 den Sachverhalt eindrucksvoll, wohl begründet und mit Tabellen unterlegt bei der Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen der Staatsanwaltschaft Mannheim vorgetragen.“

Diese Beamten wurden im Hinblick auf ihre Sach- und Detailkenntnis von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe im Benehmen mit der Staatsanwaltschaft Mannheim vorübergehend an die Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach zur Mitarbeit in der bei der Landespolizeidirektion Karlsruhe gebildeten Sonderkommission FlowTex abgeordnet.

Im März 2000 haben die Beschuldigten Manfred Schmider und Dr. Kleiser verschiedene Vorwürfe gegen jene zwei Beamten, die bereits im Jahr 1996 an einer Betriebsprüfung bei der FlowTex-Gruppe beteiligt waren, erhoben.

Daraufhin wurden zunächst die beiden betroffenen Beamten nicht mehr an der weiteren Ermittlung beteiligt. Von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe wurde dies dem Finanzministerium Anfang April 2000 telefonisch mitgeteilt. Das Justizministerium Baden-Württemberg erhielt davon durch einen Bericht der Staatsanwaltschaft Mannheim gem. Nr. I BeStra am 23. Mai 2000 Kenntnis. Später wurde die Abordnung aller drei Betriebsprüfer zur Steuerfahndung auch förmlich aufgehoben.

Die Vorwürfe der Beschuldigten Schmider und Dr. Kleiser werden in gesondert geführten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Mannheim überprüft. Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen. Die Vernehmung zahlreicher Zeugen und die Auswertung umfangreichen Aktenmaterials ist erforderlich. Auch im Hinblick auf die verfassungsrechtlich verankerte Unschuldsvermutung kann nach Auffassung des Justizministeriums auf den genauen Inhalt der Vorwürfe derzeit noch nicht näher eingegangen werden.

11. warum die Hinweise und Erkenntnisse über Unregelmäßigkeiten und Ungereimtheiten bei der Firma FlowTex, die spätestens 1996 aktenkundig gewesen sind, erst vier Jahre später zu einem entsprechenden Vorgehen der Staatsanwaltschaft geführt haben.

Insoweit wird zunächst auf die Darstellung zu Nr. 2 bis 5 verwiesen. Das derzeit gegen Verantwortliche der FlowTex-Gruppe bei der Staatsanwaltschaft Mannheim anhängige Ermittlungsverfahren wurde aufgrund der erst im Rahmen der Betriebsprüfung seit Oktober 1999 erlangten Erkenntnisse eingeleitet.

Dr. Goll
Justizminister